



POLITISCHE GEMEINDE  
**WARTAU**

**Einbürgerungsrat**

Poststrasse 51

9478 Azmoos

Tel. 058 228 20 59

max.andreoli@wartau.ch

## WIE WERDE ICH SCHWEIZER BÜRGER?



### INFORMATIONEN ZUR ORDENTLICHEN EINBÜRGERUNG

(Einbürgerung im Allgemeinen und  
Besondere Einbürgerung)



## 1. Verfahren Ausländerinnen und Ausländer

Es wird zwischen der Besonderen und Allgemeinen Einbürgerung unterschieden. Folgende Merkmale der verschiedenen Verfahren sind zu beachten:

### 1.1 Besondere Einbürgerung ausländische und staatenlose Jugendliche

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesuch muss vor Vollendung des 20. Altersjahres eingehen</li> <li>• zehn Jahre in der Schweiz, davon während wenigstens fünf Jahren in Wartau wohnen (keine Doppelzählung)</li> <li>• Eignungskriterien vgl. Ziffer 2</li> </ul>
Einbürgerungsentscheid	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Einbürgerungsrat entscheidet über die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Wartau</li> <li>• der Kanton holt beim Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein</li> <li>• die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons</li> </ul>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde: Fr. 1'150.00 je Gesuch</li> <li>• Kanton: Fr. 500.00 je Gesuch</li> <li>• Bund: Fr. 50.00 je Gesuch, minderjährige Person Fr. 100.00 je Gesuch, volljährige Person</li> </ul>

### 1.2 Allgemeine Einbürgerung Ausländer

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zehn Jahre in der Schweiz wohnen (Aufenthalt zwischen dem 8. und 18 Lebensjahr werden doppelt angerechnet)</li> <li>• fünf Jahre ununterbrochen im Kanton St. Gallen wohnen (keine Doppelzählung)</li> <li>• letzten fünf Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Wartau wohnen (keine Doppelzählung)</li> <li>• Niederlassungsbewilligung C verfügen</li> <li>• Eignungskriterien vgl. Ziffer 2</li> </ul>
Einbürgerungsentscheid	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Einbürgerungsrat entscheidet über die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Wartau</li> <li>• öffentliche Auflage und amtliche Bekanntmachung</li> <li>• der Kanton holt beim Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein</li> <li>• die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons</li> </ul>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde: Fr. 1'400.00 Einzelperson inkl. unmündige Kinder Fr. 1'600.00 Verheiratete inkl. unmündige Kinder</li> <li>• Kanton Fr. 700.00 Einzelperson ohne Kinder Fr. 800.00 Einzelperson inkl. unmündige Kinder Fr. 1'000.00 Ehepaar ohne Kinder Fr. 1'100.00 Ehepaar inkl. unmündige Kinder</li> <li>• Bund: Fr. 50.00 je Gesuch Fr. 100.00 je Gesuch, volljährige Person Fr. 150.00 Verheiratete mit/ohne Kinder</li> </ul>



## 2. Materielle Voraussetzungen

- 2.1 Erfüllung der Wohnsitzfristen gemäss Aufstellung (vgl. Ziffer 1)
- 2.2 Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz
  - Pflege von Kontakten mit der schweizerischen Bevölkerung am Arbeitsplatz oder im Privatleben (Nachbarschaft, Gemeinde, Schule, Kultur, Sport, Verein, Quartier, Kirche oder andere Institutionen)
  - über die Grundsätze des Staatsaufbaus Bescheid wissen sowie über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügen
  - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung  
(→ keine Sozialhilfe während 3 Jahre unmittelbar vor Einbürgerungsverfahren, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückbezahlt)
  - Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes oder der minderjährige Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird
  - in geordneten finanziellen Lebensverhältnissen leben.
- 2.3 Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen
- gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung (Referenzniveau B1 / mündlich und schriftlich)
  - am öffentlichen Geschehen Interesse zeigen.
- 2.4 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und schweizerischen Rechtsordnung
- rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektieren
  - einwandfreier strafrechtlicher Leumund
    - keine Auflistung der VOSTRA<sup>1</sup>-Einträge, die eine Einbürgerung verhindern (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. a bis e BÜV), d.h. die Person mit einem solchen VOSTRA-Eintrag gilt als nicht integriert.
    - im Falle hängiger Strafverfahren wird das Einbürgerungsverfahren sistiert (Einbürgerungsbewerber/-bewerberin wird über Sistierung informiert)
  - einwandfreier finanzieller Leumund
    - keine laufenden Betreibungs- oder Konkursverfahren (bei zahlreichen früheren Betreibungen gilt eine Bewährungsfrist von zwei Jahren)
    - keine Pfändungs- oder Konkursverlustscheine innert den letzten fünf Jahren
    - Beachtung der Steuerpflicht (keine Steuerausstände ohne Stundungsvereinbarung, keine Steuerstrafen).
- 2.5 Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz
- wird durch den Bund überprüft
  - Verbindungen zu Terrororganisationen und organisierte Kriminalität
  - verbotener Nachrichtendienst.

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Justiz führt unter Mitwirkung anderer Behörden des Bundes und der Kantone ein zentrales, vollautomatisiertes Strafregister (VOSTRA) über Strafurteile sowie über hängige Strafverfahren.



### 3. Einbürgerungsgespräch

In Wartau ist der Einbürgerungsrat die zuständige Stelle für ordentliche Einbürgerungen. Er prüft in einer ersten Phase die Einbürgerungsvoraussetzungen. Die Bewerber haben das Gesuch samt den erforderlichen Beilagen einzureichen und werden anschliessend zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Die Befragung dauert rund 30 Minuten.

### 4. Anmeldung

Als Einbürgerungsgemeinde kommt nur die Wohngemeinde - als Lebenszentrum des ausländischen Bewerbers - in Frage. Die Bewerberin/der Bewerber kontaktiert die Gemeinderatskanzlei. Ein erstes Beratungsgespräch wird am Schalter geführt. Formulare und Merkblätter werden abgegeben.

**Die Bewerber haben die Gesuchsunterlagen persönlich der Gemeinderatskanzlei abzugeben. Es werden nur vollständig ausgefüllte Formulare mit sämtlichen Beilagen entgegen genommen. Die Gesuchsunterlagen sind von der Bewerberin/dem Bewerber eigenhändig auszufüllen.**

### 5. Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

### 6. Änderungen im Personenstand

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitmung) oder Geburt eines Kindes sind während des Verfahrens unter Beilage der Zivilstandsurkunden umgehend der Gemeinderatskanzlei mitzuteilen.

### 7. Wohnsitzwechsel

Bei einem Wohnsitzwechsel während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton, bleibt der Einbürgerungsrat, bei dem das Einbürgerungsgesuch hängig ist, zuständig, wenn er die Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht hat oder die rechtskräftige Einbürgerungsverfügung vorliegt.

### 8. Kosten der Einbürgerung

Im Einbürgerungsverfahren werden Gebühren von Bund, Kanton und Gemeinde jeweils separat in Rechnung gestellt.

Die kommunalen Gebühren sind im Gebührentarif zum Einbürgerungsverfahren geregelt.



## 9. Gesetzliche Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind enthalten

- in der Bundesverfassung (SR [101](#); abgekürzt BV)
- im Bundesgesetz und in der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (SR [141.0](#) und [141.01](#); abgekürzt BüG und BüV)
- in der Kantonsverfassung (sGS [111.1](#); abgekürzt KV)
- im Gesetz und in der Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht (sGS [121.1](#) und [121.11](#); abgekürzt BRG und BRV);
- im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS [821.5](#); abgekürzt GebT)

Das Bundesgesetz (SR) kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern; die kantonalen Erlasse (sGS) können bei der Materialzentrale der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen, gegen Gebühr bezogen werden.

Im Internet sind die Erlasse gratis unter folgenden Adressen abrufbar:

- Bund (SR) [www.admin.ch](http://www.admin.ch)
- Kanton (sGS) [www.gallex.ch](http://www.gallex.ch)



## Verfahrensablauf

